



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Schmid Ralph Alexander / Dafflon Hubert

2019-GC-68

Verbot von Einweg-Plastiksäcken auf dem Gebiet des Kantons Freiburg

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 21. Mai 2019 eingereichten und begründeten Motion wird eine Änderung des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung beantragt, um einen Artikel hinzuzufügen, mit dem den Verkaufsstellen auf Freiburger Boden untersagt wird, gratis Plastiksäcke zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, zur Verringerung von Einweg-Plastiksäcken beizutragen.

Die Motion folgt dem Vorbild des Kantons Genf, dem ersten Kanton der Schweiz, dessen Legislative die Änderung des Gesetzes über die Abfallwirtschaft einstimmig angenommen hat, als Reaktion auf die grosse Menge an Kunststoff, die jedes Jahr weltweit verbraucht wird. Damit sind insbesondere Einweg-Plastiksäcke gemeint, von denen nur ein geringfügiger Teil nach Gebrauch richtig entsorgt und behandelt wird (12 % werden verbrannt, 9 % wiederverwertet; der Rest landet auf Deponien, in den Ozeanen oder in der Erde). Die Folgen für Fauna und Flora sind bekannt und die Folgen für die Gesundheit beginnen sich zu zeigen. Auch in der Schweiz ist die Verschmutzung durch Mikroplastik eine Realität, sowohl in unseren Seen als auch im Boden.

II. Antwort des Staatsrats

Wie die Motionäre ist auch der Staatsrat besorgt wegen der Verschmutzung der Böden und Gewässer durch Kunststoffe und wegen der schädlichen Auswirkungen auf Fauna und Flora, die damit einhergehen. Er unterstützt daher die Motion, welche die freie Verfügbarkeit von Plastiksäcken an der Kasse verbieten und Massnahmen ergreifen will, welche die Verwendung von Mehrwegsäcken fördern und den Handel ermutigen, Kunststoffverpackungen zu meiden.

Im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (ABG) und der Kantonalen Abfallplanung (KAP), die gerade erst in Angriff genommen wurde und etwa drei Jahre dauern dürfte, will der Staatsrat noch weitergehen als die Motion.

In der Schweiz wurden in jüngster Zeit mehrere Studien über die jährlich in die Umwelt freigesetzten Kunststoffe und die Tätigkeiten, die am Ursprung dieses Problems stehen, durchgeführt oder laufen derzeit. Am 12. Juli 2019 teilten das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Empa mit, dass jedes Jahr fast 5000 t Kunststoff in die Umwelt freigesetzt werden und dass die Kunststoffbelastung auf und im Boden viel höher ist als in den Gewässern. In dieser Statistik sind gewisse Quellen wie etwa der Reifenabrieb nicht berücksichtigt.

Das Vorhandensein dieser Kunststoffe in der Umwelt hängt hauptsächlich mit dem Littering (Wegwerfen oder Liegenlassen im öffentlichen Raum von kleinen Abfallmengen), der Verwendung von Kunststofffolien in der Landwirtschaft, der Kompostierung von organischen Abfällen, die Kunststoff enthalten, der Abfallbewirtschaftung auf Baustellen, dem Waschen und Tragen von Kunstfaserbekleidung und der Verwendung von Kosmetika zusammen.

Das Thema Kunststoffverpackungen ist ein aktuelles Thema, das Gegenstand mehrerer politischer Interventionen auf Bundesebene und in einigen Kantonen ist.

III. Schlussfolgerung und Standpunkt des Staatsrats

Der Staatsrat wird analysieren, welche Massnahmen auf kantonaler Ebene, unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens auf Bundesebene, denkbar sind, um gegen die Kunststoffbelastung von Böden und Gewässern vorzugehen, und er wird einen Massnahmenkatalog definieren, um die auf Bundesebene bestehenden oder geplanten Massnahmen zu ergänzen. Die in der Motion erwähnten Massnahmen werden in diesem Rahmen berücksichtigt und bei Bedarf angepasst sowie durch weitergehende Massnahmen ergänzt werden, mit welchen die Abfallproduktion im Allgemeinen und die Freisetzung von Plastikabfällen in die Umwelt im Speziellen reduziert werden können.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt der Staatsrat die Motion im Rahmen des Bundesrechts zur Annahme. Deren Umsetzung wird im Rahmen der Totalrevision des ABG und der KAP erfolgen. Die Arbeiten für diese Revision wird Zeit in Anspruch nehmen. Somit wird es nicht möglich sein, der Motion innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist «die entsprechende Folge zu geben».

26. November 2019